

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten

zu beschliessen:

1. **Der revidierten Verbandsordnung des Zweckverbandes Abwasserreinigungsanlage (ARA) Thalwil vom 23. Juni 2010 wird zugestimmt.**
2. **Dem Regierungsrat wird beantragt, die revidierte Zweckverbandsordnung zu genehmigen.**

WEISUNG

1. Ausgangslage

Die neue Kantonsverfassung des Kantons Zürich, welche am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, löste verschiedene Anpassungen an bestehenden Rechtsverhältnissen aus. Davon betroffen sind u.a. sämtliche Zweckverbände im Kanton Zürich. Artikel 93 der Kantonsverfassung verlangt, dass Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind und die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für die Zweckverbände gelten. Wichtigster Punkt der vorgeschriebenen Neuregelung ist, dass die Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets ein neues Organ bilden. Als Folge davon sind die Kompetenzen der übrigen Organe teilweise ebenfalls neu zu fassen. Den Zweckverbänden wurde eine Frist bis Ende 2009 eingeräumt, um die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen.

Die Gemeindeversammlung Thalwil befasste sich am 2. Dezember 2009 mit der Revision von sechs Zweckverbandsverträgen. Die siebte Vorlage – nämlich diejenige über den Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Thalwil – haben die beteiligten drei Gemeinderäte kurzfristig von der Traktandenliste der Gemeindeversammlungen zurückgezogen, weil sich noch verschiedene materielle und textliche Anpassungen aufdrängten.

2. Was sind Zweckverbände?

Gemeinden können sich gestützt auf § 7 des kantonalen Gemeindegesetzes für die Erfüllung einer Aufgabe in Zweckverbänden zusammenschliessen. Der Zweckverband ist im Kanton Zürich die häufigste und wichtigste Form der Zusammenarbeit unter den Gemeinden. Im Jahr 2005 zählte man im Kanton Zürich 220 Zweckverbände. Der Zweckverband übernimmt als selbständiges „Unternehmen“ Rechte und Pflichten der einzelnen Gemeinden. Die Mitsprache der Gemeinde im übertragenen Aufgabenbereich ist aber markant schwächer ausgestaltet als bei gemeindeeigenen Aufgaben. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden wird in einer vertragsähnlichen Form (Statuten, Vereinbarung) geregelt. Wesentliche Elemente solcher Regelungen sind der Zweck, die Finanzierung, die Mitwirkungsrechte, die Kündigung und die Auflösung des Verbands.

Traditionell ist die Zusammenarbeit unter Gemeinden vor allem in den Bereichen der Ver- und Entsorgung (Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Kläranlagen) und in der Regionalplanung. Hinzu kommen weitere Zusammenschlüsse der Feuerwehr, im Erwachsenenschutz oder im Schulbereich.

In der Vergangenheit wurde hin und wieder der Vorwurf laut, Zweckverbände führten ein demokratisch wenig kontrolliertes Eigenleben. Um diesen Vorwurf zu entschärfen, hat die neue Kantonsverfassung die Demokratisierung der Zweckverbände vorgeschrieben. Konkret wird verlangt, dass den Stimmberechtigten im jeweiligen Verbandsgebiet das Initiativ- und das Referendumsrecht sowie Finanzkompetenzen eingeräumt werden.

3. Generelle Vorgaben, welche in allen revidierten Zweckverbandsvereinbarungen zu berücksichtigen sind

Initiativrecht

Künftig können die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet Initiativen lancieren. In den Zweckverbandsvereinbarungen ist die Anzahl der Unterschriften zu definieren, damit eine Initiative zustande kommt.

Referendumsrecht

Das Referendumsrecht steht den Stimmberechtigten in dreistufigen Zweckverbänden zu. Dreistufig sind Zweckverbände, die als Legislativorgan eine Delegiertenversammlung kennen. In zweistufigen Zweckverbänden sind die Verbandsgemeinden bzw. die Stimmberechtigten das Legislativorgan. Ein Referendumsrecht ist im zweistufigen Zweckverband deshalb nicht erforderlich.

Finanzkompetenzen

Die Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten sind in den einzelnen Verbänden unterschiedlich geregelt. Das ist sinnvoll und richtig, denn die Aufgaben der verschiedenen Zweckverbände sind sehr unterschiedlich. Zweckverbände, die Infrastrukturaufgaben erfüllen, beispielsweise Kläranlagen oder Wasserversorgungen, sind in der Regel auf technische Bauten und Anlagen angewiesen, die hohe Investitions- und Unterhaltskosten auslösen. Die Finanzkompetenzen der Stimmberechtigten liegen in diesen Zweckverbänden bei über 1 Mio. Franken. Demgegenüber können in Dienstleistungszweckverbänden, beispielsweise Beratungsdiensten, die Stimmberechtigten bereits für Kredite unter 1 Mio. Franken an die Urne gerufen werden. Im Übrigen sind auch die Finanzkompetenzen in den Verbandsgemeinden nicht einheitlich. Das ist mit ein Grund, weshalb die Stimmberechtigten über Kreditanträge nicht mehr an der Gemeindeversammlung, sondern an der Urne abstimmen. Hinzu kommt, dass nur eine gleichzeitig in allen Verbandsgemeinden stattfindende Urnenabstimmung einen fairen Meinungsbildungsprozess ermöglicht.

4. Erläuterung der Revisionsvorlage ARA

Zusammengefasst kann die Statutenrevision wie folgt umschrieben werden:

- Zweck: Der Zweckverband betreibt und unterhält eine Abwasserreinigungsanlage für die Verbandsgemeinden
- Verbandsgemeinden: Politische Gemeinden Thalwil, Rüschlikon und Oberrieden
- Totalrevision
- Verabschiedung durch Betriebskommission zu Handen der Verbandsgemeinden am 23. Juni 2010

a) Finanzkompetenzen

	Bisher	Neu
Finanzkompetenzen Urnengeschäft / Verbandsgemeinden	Alle Ausgaben, welche die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen Keine Regelung zum Erwerb von Grundstücken und dinglichen Rechten	Einmalige Ausgaben über 2'000'000 Franken Jährlich wiederkehrende Ausgaben über 300'000 Franken Erwerb von Eigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Investitionen im Grundstück von mehr als 2 Mio. Franken Verkauf, Tausch und Bestellung von dinglichen Rechten am Grundstück von mehr als 1 Mio. Franken

Gemeinderäte der Verbandsgemeinden	Einmalige Ausgaben von 150'000 Franken bis Obergrenze eigene Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung Keine Regelung zum Erwerb von Grundstücken und dinglichen Rechten	Einmalige Ausgaben von 300'000 Franken bis 2 Mio. Franken Jährlich wiederkehrende Ausgaben von 150'000 Franken bis 300'000 Franken Erwerb von Eigentum und dinglichen Rechten an Grundstücken sowie Investitionen in Grundstücke von 300'000 Franken bis 2 Mio. Franken im Einzelfall Verkauf, Tausch und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von 300'000 Franken bis 1 Mio. Franken
Finanzkompetenzen Betriebskommission	Einmalige Ausgaben bis 150'000 Franken Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 15'000 Franken Projektbedingter Erwerb von Grund und Rechten	Im Voranschlag enthaltene Ausgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Ausgaben bis 300'000 Franken • Wiederkehrende Ausgaben bis 150'000 Franken Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben: <ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Ausgaben bis 75'000 Franken im Einzelfall, max. jedoch 300'000 Franken im Betriebsjahr • Wiederkehrende Ausgaben bis 50'000 Franken in Einzelfall, max. jedoch 150'000 Franken im Betriebsjahr Erwerb von Eigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücke sowie Investitionen im Grundstück im Wert bis max. 300'000 Franken Verkauf, Tausch und Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert bis max. 300'000 Franken

Begründung für die Anpassung der Finanzkompetenzen:

- Die Anpassungen erfolgen generell unter dem Gesichtspunkt der realen Werterhaltung.
- Klare und stufengerechte Kompetenzregelung bezüglich des Erwerbs und Verkaufs von Grundstücken inkl. von dinglichen Rechten an Grundstücken.

b) Volksrechte

Initiative	Anzahl Unterschriften:
	600 Unterschriften von Stimmberechtigten
Referendum	Anzahl Unterschriften:
kein	--
	Anzahl Delegierte:
	--

Begründung:

- Das Referendum bei der vorhandenen zweistufigen Organisation ohne Delegiertenversammlung ist nicht erforderlich

5. Schlussbemerkungen

Es ist nach wie vor sinnvoll, dass sich Gemeinden zusammenschliessen und öffentliche Aufgaben in Zweckverbänden gemeinsam erfüllen. Neben den finanziellen Vorteilen (nicht jede Gemeinde muss ein eigenes Seewasserwerk, eine eigene Kläranlage oder einen eigenen Beratungsdienst führen) ist vor allem die Bündelung von Kompetenzen ein Gewinn für die Öffentlichkeit.

Zweckverbände haben häufig hohe Budgets. Sie wurden in der Vergangenheit immer wieder mit dem Vorwurf konfrontiert, ein undemokratisches Eigenleben zu führen. Mit der Einführung von Finanzkompetenzen und dem Initiativrecht werden diese Vorwürfe entschärft und der Zweckverband Abwasserreinigungsanlage Thalwil demokratischer.

Die **revidierten Zweckverbandsstatuten** der Abwasserreinigungsanlage siehe Beilage.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten der vorgeschlagenen Totalrevision der Verbandsstatuten zuzustimmen.

Referent ist Werkvorstand Fabian Müller

Rüschlikon, 22. September 2010

GEMEINDERAT RÜSCHLIKON

Der Gemeindepräsident
Dr. Bernhard Elsener

Der Gemeindeschreiber
Benno Albisser